

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Jugendhilfeausschuss	09.02.2011	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Bielefeld

Sachverhalt:

1. Erstaufnahmen durch die ZAB Bielefeld

Das Land NRW hat 2009 etwa 7.000 Flüchtlinge in der Erstaufnahmeeinrichtung in Dortmund aufgenommen. Im Jahr 2010 waren ca. 14.000 Flüchtlinge aufzunehmen und zu versorgen. Die Stadt Dortmund kann diese Anforderung nicht mehr im ausreichenden Umfang allein erfüllen. Daher hat das Land NRW die Stadt Bielefeld mit Erlass vom 03.12.2010 beauftragt, eine entsprechende Einrichtung für Flüchtlinge bei der ZAB Bielefeld als weitere Erstaufnahmemöglichkeit in NRW einzurichten.

Die ZAB Bielefeld hat ab 01.02.2011 mit den Erstaufnahmen begonnen.

2. Versorgung unbegleiteter Minderjähriger

Mit der Eröffnung der Erstaufnahmestelle werden auch vermehrt unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nach Bielefeld kommen. Die Betreuung und Versorgung dieser Personengruppe kann nach den jugendhilferechtlichen Maßstäben von der Stadt Bielefeld kurzfristig nicht sichergestellt werden, weil die für die Versorgung notwendigen Einrichtungen (noch) nicht zur Verfügung stehen.

Vom Jugendamt der Stadt Dortmund und der Zentralen Ausländerbehörde stehen Informationen zur Verfügung, die verdeutlichen, wie sich die Situation in Bielefeld darstellen wird:

Nach den Erfahrungen der Stadt Dortmund werden in NRW rd. 500 Jugendliche die Erstaufnahme aufsuchen oder sich direkt an den Jugendhilfeträger am Standort der ZAB wenden. Bielefeld und Dortmund werden künftig die Betreuung und Versorgung der minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge sicherstellen. In Bielefeld werden rd. 250 Jugendliche im Jahr erwartet.

Die unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlinge bleiben über einen Zeitraum von durchschnittlich 4 Monaten in einer Clearingeinrichtung bis ihr weiterer Verbleib geklärt ist. Im Anschluss an diesen Aufenthalt erhalten die Jugendlichen, entsprechend des festgestellten Jugendhilfebedarfes und der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Hilfen zur Erziehung in einer geeigneten Jugendhilfemaßnahme.

Wird beim Abschluss der Hilfeplanung festgestellt, dass kein weiterer Jugendhilfebedarf vorliegt, muss gewährleistet sein, dass der minderjährige Flüchtling im Zusammenwirken mit dem Vormund ggfls. außerhalb Bielefelds untergebracht wird. Wie viele Jugendliche dauerhaft in

Bielefeld verbleiben werden, ist derzeit nicht vorher zu sagen.

Wenn 250 Minderjährige unterstützt werden müssen und die Entscheidung bis zur Zuweisung ca. 4 Monate dauert, dann sind regelmäßig rd. 80 Personen mtl. in Bielefeld im Rahmen von Clearingeinrichtungen zu versorgen.

In Dortmund können neben den unter 14-Jährigen auch alle 14 – 15-Jährigen direkt in Jugendhilfeeinrichtungen in den Ruhrgebietsstädten versorgt werden. Die 16 – 17-Jährigen werden in einem Clearinghaus untergebracht. Anders als in Dortmund können in Bielefeld die 14 – 15-Jährigen nicht direkt in umliegenden Jugendhilfeeinrichtungen oder entsprechenden Bielefelder Einrichtungen untergebracht werden. Daher müssen insgesamt schnellstmöglich zusätzliche Einrichtungen mit mindestens 80 Plätzen geschaffen werden.

Diese Einrichtungen sollten dezentral organisiert werden. Dabei ist nach Jungen und Mädchen, sowie 14 – 15-Jährige und 16 – 17-Jährige zu unterscheiden. Die größte Gruppe werden die 16 – 17-Jährigen stellen. Eine Teilung dieser Gruppe erscheint sinnvoll. Insgesamt sind dann 5 Clearingeinrichtungen erforderlich.

Voraussichtlich werden diese unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge derzeit primär aus afrikanischen, asiatischen, arabischen und osteuropäischen Ländern kommen.

Das Jugendamt ist verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten. In diesen Fällen ist unverzüglich ein Vormund oder Pfleger zu bestellen.

Um dem gesetzlichen Auftrag des SGB VIII, insbesondere dem Schutzauftrag und der Programmatik in § 1 und § 8a SGB VIII nachzukommen, sowie der Forderung im Nationalen Aktionsplan "für ein kindgerechtes Deutschland 2005-2010" nach einem angemessenen Clearingverfahren zu entsprechen, wird das Jugendamt der Stadt Bielefeld ein Clearingverfahren implementieren, das sich an den Eckpunkten des Konzeptes der Landesarbeitsgemeinschaft „Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen orientiert“ (Anlage). Wegen der grundsätzlichen Notwendigkeit, ein einheitliches Clearingverfahren in NRW zu praktizieren, soll das Verfahren in Bielefeld auf der Grundlage des in Dortmund entwickelten Konzeptes kurzfristig umgesetzt werden.

3. Kooperation Zentrale Ausländerbehörde, Jugendamt und Clearingeinrichtungen / Verfahren

Zielsetzung ist es

- a) die 14 – 17-Jährigen unbegleiteten Minderjährigen angemessen zu betreuen, ihren Jugendhilfebedarf festzustellen und entsprechend eine qualifizierte Hilfeplanung bezüglich pädagogischer, psychologischer und medizinischer Hilfe vorzunehmen,
- b) die aufenthaltsrechtliche Situation und die Identität zu klären,
- c) eine qualifizierte landesweite Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge auf geeignete Kommunen zu erreichen, um eine finanzielle Mehrbelastung für die Stadt Bielefeld zu vermeiden.

Spricht ein unbegleiteter, minderjähriger Flüchtling bei der Zentralen Ausländerbehörde in Bielefeld vor, erfolgt eine Meldung an das Jugendamt. Das Jugendamt nimmt die Jugendliche/den Jugendlichen in Obhut und beantragt beim Familiengericht eine Vormundschaft. Nach der Erfassung in der ZAB wird der Jugendliche durch den Mitarbeiter oder die Mitarbeiter einer Clearingeinrichtung abgeholt und dort auch untergebracht.

Sollte ein unbegleiteter, minderjähriger Flüchtling direkt in einer Clearingeinrichtung vorsprechen, wird er zunächst zur Zentralen Ausländerbehörde/Erstaufnahmeeinrichtung begleitet. Dort erfolgen die Erfassung sowie die Veranlassung der ärztlichen Grunduntersuchung (z. B. Tbc, Röntgen) nach dem Infektionsschutzgesetz. Von dort wird das Jugendamt informiert und es folgen die gleichen Schritte wie bei der direkten Kontaktaufnahme in der Zentralen Ausländerbehörde.

Die Koordinierung der erforderlichen Hilfen erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben im Rahmen der Hilfeplanung durch das Jugendamt.

Bei Bedarf wird ein Dolmetscher durch die Zentrale Ausländerbehörde oder die Clearingeinrichtung hinzugezogen.

4. Finanzielle Auswirkungen für die Stadt Bielefeld

Die Finanzierung aller Jugendhilfemaßnahmen (einschließlich Inobhutnahme) erfolgt durch den örtlich zuständigen Jugendhilfeträger - im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe.

Kosten, die ein örtlicher Träger für die Jugendhilfemaßnahme für unbegleitete Minderjährige aufwendet, sind aufgrund bundesweiter Regelungen je nach generellem quotierten Zuweisungsschlüssel anteilig von den einzelnen Bundesländern zu erstatten, wenn innerhalb eines Monats nach der Einreise eines jungen Menschen Jugendhilfe gewährt wird.

Die Verpflichtung zur Erstattung der aufgewendeten Kosten entfällt, wenn inzwischen für einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Monaten Jugendhilfe nicht zu gewähren war.

Nicht in jedem Fall ist eine Kostenerstattung sicher. Eine Kostenerstattung erfolgt durch das zuständige Bundesland z.B. nicht

- bei unberechtigten Inobhutnahmen, wenn sich später herausstellt, dass der Einreisende nicht minderjährig war
- die Monatsfrist bis zur Leistungsgewährung nicht zweifelsfrei dargelegt werden konnte
- wenn die Jugendhilfeleistung mehr als 3 Monate unterbrochen war.

Die Refinanzierung ist regelmäßig mit einem erheblichen verwaltungsinternen Aufwand verbunden, weil oft ein differenzierter Nachweis vom kostenerstattungspflichtigen Bundesland gefordert wird.

Für die Kostenabwicklung im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe wird eine Verwaltungskraft, für die Durchführung des Hilfeplanverfahrens nach dem SGB VIII werden drei Fachkräfte mit sozialarbeiterischer Ausbildung und für die zusätzliche Wahrnehmung von Amtsvormundschaften ein zusätzlicher Amtsvormund einzusetzen sein.

Bei 250 unbegleiteten Minderjährigen pro Jahr ergeben sich - vergleichbar mit Dortmund - nicht refinanzierbare Kosten von mindestens:

- | | |
|---|---------------|
| • 3,0 Fachkräfte sozialarbeiterische Hilfen | ca. 180.000 € |
| • 1,0 Verwaltungskraft | ca. 60.000 € |
| • 1,0 Amtsvormund | ca. 60.000 € |

Aufgrund der Erfahrungen in Dortmund werden rd. 5 - 10 % der entstehenden Jugendhilfekosten von den anderen Bundesländern nicht erstattet:

ca. 240.000 €

Darüber hinaus entstehen nach den Dortmunder Erfahrungen längerfristige finanzielle Belastungen für die Stadt Bielefeld bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, die nach der Betreuung in einer Jugendhilfeeinrichtung nach Erreichen der Volljährigkeit weiterhin in Bielefeld bleiben und finanzielle Unterstützung bei der Berufsausbildung im Rahmen der Jugendberufshilfe sowie im Rahmen der Sozialhilfe oder Kosten der Unterkunft benötigen. Diese Kosten sind nicht

im Voraus zu beziffern.

Für den Haushalt der Stadt Bielefeld gilt das Haushaltssicherungskonzept.

Die Stadt Bielefeld hat sich daher an das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW gewandt und darauf gedrängt, dass das Land NRW alle Kosten übernimmt, die erst durch den Betrieb der Erstaufnahmestelle - bezogen auf die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge - in Bielefeld entstehen. Die bereits mündlich angekündigte Kostenzusage wird voraussichtlich im Laufe des Februar 2011 in Bielefeld eintreffen.

5. Trägerschaft und Interessenbekundungsverfahren

Die Clearingeinrichtungen sollen von Freien Trägern betrieben werden. Im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens soll der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 09.03.2011 über die Trägerschaft entscheiden, damit die Umsetzung (räumliche Bedingungen, personelle Ausstattung, Genehmigung des Landesjugendamtes und Leistungsentgeltvereinbarung) bis zum Sommer 2011 erfolgen kann.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW hat die Bezirksregierung Arnsberg gebeten, für den Übergang bis Sommer 2011 sicherzustellen, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zunächst in Hemer und Schöppingen untergebracht werden und das Jugendamt Dortmund b.a.w. generell die Aufgaben wahrnehmen wird.

6. Aufgaben und Anforderungsprofil für die Clearingeinrichtungen

Das Konzept zur angemessenen Unterbringung und Betreuung unbegleiteter Minderjähriger sieht die Unterbringung und Betreuung in sogenannten Clearingeinrichtungen vor. Die Clearingeinrichtungen sind dabei Inobhutnahme-Einrichtungen gemäß § 42 SGB VIII.

Die Clearingeinrichtungen sollen dezentral organisiert sein. Benötigt werden:

- 1 Einrichtung für 14 – 15jährige männliche Minderjährige mit ca. 16 Plätzen
- 3 Einrichtungen für 16 – 17jährige männliche Minderjährige mit jeweils ca. 18 Plätzen
- 1 Einrichtung für weibliche Minderjährige mit ca. 10 Plätzen (für 14 – 15-Jährige mit ca. 3 Plätzen und für 16 – 17-Jährige mit ca. 7 Plätzen)

Aufgaben der Clearingeinrichtungen:

- Aufnahme und Betreuung rund um die Uhr an 24 Stunden,
- Sicherung der Grundbedürfnisse (Ernährung, Kleidung, Schutz, ärztliche Versorgung),
- Meldung bei der Ausländerbehörde (Begleitung dorthin durch pädagogisches Personal),
- Klärung der persönlichen Lebensverhältnisse (Identität, Herkunft, Verbleib der Eltern und weiterer Familienangehöriger),
- Ermittlung des Jugendhilfebedarfes,
- Perspektivklärung über die Jugendhilfe hinaus,
- Anleitung in allen lebenspraktischen Bereichen (hauswirtschaftliche Tätigkeiten wie Zimmerordnung, Kochen, Wäsche waschen, Hygiene, einkaufen, Umgang mit Geld, Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Umgang mit öffentlichen Institutionen),
- Strukturierung des Alltags
- Kennenlernen des hiesigen Normen-, Werte- und Regelsystems,
- Bereitstellen freizeitpädagogischer Angebote innerhalb und außerhalb des Hauses,
- Förderung der Sprachkompetenzen,
- Gesundheitsfürsorge und
- Entwicklung und Stärkung der sozialen Kompetenz.

Weitere Anforderungen

- Ausstattung der Einrichtung nach den Jugendhilfestandards (jugendgerechtes Umfeld, geschlechterspezifische räumliche Trennung, vorhandene Gemeinschaftsräume, Therapieraum, in der Regel Doppelzimmer)
 - Erfahrungen mit stationärer Betreuung (Heime/Wohngruppen) erwünscht
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit pädagogischer Qualifikation entsprechend dem Fachkräftegebot, wünschenswert sind Fremdsprachkenntnisse und/oder Migrationshintergrund
 - Fahrzeug (Begleitung zur Zentralen Ausländerbehörde, Kommunalen Ausländeramt, Ärzten/Ärztinnen etc.)
 - Mitarbeit im zu schaffenden Koordinationskreis unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
 - Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit
 - externer Flüchtlingsverfahrensberatung
 - sozialarbeiterischen Fachkräften des Jugendamtes (in der Beratung und dem Hilfeplanverfahren)
 - dem jeweiligen Vormund
 - Dolmetschern bzw. Dolmetscherdiensten
- und Bereitstellung von Bürokapazitäten, damit Gespräche in den Clearingeinrichtungen stattfinden können.

Erster Beigeordneter

Tim Kähler